

Telefon: 089/233 - 45095
Telefax: 089/233 – 45138

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektionen
KVR-III/1

Gewerbe und Gastronomie während der Corona-Pandemie

Wir stehen zusammen 2

Erlass der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis für 2020

Antrag Nr. 14-20 / A 07014 von Herrn StR Manuel Pretzl vom 20.04.2020, eingegangen am 20.04.2020

Wir stehen zusammen 3

Standplätze zur alternierenden Nutzung für den Verkauf von Bratwürsten ausweisen

Antrag Nr. 14-20 / A 07015 von Herrn StR Manuel Pretzl vom 20.04.2020, eingegangen am 20.04.2020

Wir stehen zusammen 4

Ausweisung von Verkaufsplätzen für Schutzmasken im Bereich der Fußgängerzone

Antrag Nr. 14-20 / A 07016 von Herrn StR Manuel Pretzl vom 20.04.2020, eingegangen am 20.04.2020

Wir stehen zusammen

Straßenverkauf durch Gastronomen

Antrag Nr. 14-20 / A 07020 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Manuel Pretzl vom 21.04.2020, eingegangen am 21.04.2020

Zulassung von Kundenstoppfern vor den Geschäften

Antrag Nr. 20-26 / A 00038 von der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 19.05.2020, eingegangen am 19.05.2020

Stärkung von Gastronomie und Handel nach Corona

Antrag Nr. 20-26 / A 00008 von der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 04.05.2020, eingegangen am 04.05.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00437

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 16.06.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Entlastung des ambulante Handels von den Sondernutzungsgebühren.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Umgang mit den Sondernutzungsgebühren im ambulanten Handel.....	3

2. Standplätze zur Nutzung für Imbisswägen von Schausteller*innen.....	4
2.1 Anlass.....	4
2.2 Zielgerichtete Förderung durch das Konzept „Sommer in der Stadt“.....	4
3. Zusätzliche Verkaufsplätze für Schutzmasken in der Fußgängerzone.....	6
3.1 Anlass.....	6
3.2 Sortimentserweiterung für ambulanten Handel.....	6
4. Straßenverkauf durch Gastronomen.....	7
4.1 Anlass.....	7
4.2 Duldung der für die Abgabe von Speisen erforderlichen Nutzung des Gehwegs.....	8
5. Kundenstopper zur Information über Schutz- und Hygienemaßnahmen.....	9
5.1 Anlass.....	9
5.2 Duldung während der Corona-Pandemie.....	9
6. Verkaufsoffene Sonntage.....	10
7. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	12
8. Anhörung des Bezirksausschusses.....	12
9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	12
10. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	12
11. Beschlussvollzugskontrolle.....	12
II. Antrag des Referenten.....	13
III. Beschluss.....	13

I. Vortrag des Referenten

1. Entlastung des ambulante Handels von den Sondernutzungsgebühren

1.1 Anlass

In dem Antrag Nr. 14-20 / A 07014 „Wir stehen zusammen 2 - Erlass der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis für 2020“ der CSU Fraktion vom 20.4.2020 wird gefordert, den ambulanten Handel im Kalenderjahr 2020 von den Sondernutzungsgebühren zu entlasten. Als Begründung wird auf die massiven Einschränkungen der Gewerbeausübung durch die Ausgangsbeschränkungen verwiesen.

1.2 Umgang mit den Sondernutzungsgebühren im ambulanten Handel

Für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln galten zu keinem Zeitpunkt Einschränkungen aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Diese konnten durchgehend ihrer gewerblichen Tätigkeit nachgehen.

Nur die ambulanten Blumenhändler waren von den Betriebsuntersagungen betroffen: Der ambulante Blumenverkauf durfte mangels Vorliegen eines Ladengeschäfts und analog der für Gartenmärkte geltenden Ausnahmen trotz der bereits ab 18.03.2020 geltenden Betriebsuntersagungen zunächst seine Tätigkeit fortsetzen. Erst aufgrund der ab 21.03.2020 geltenden vorläufigen Ausgangsbeschränkung musste der Betrieb eingestellt werden. Mit den ab dem 20.04.2020 für den Einzelhandel aufgrund der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.4.2020 geltenden Lockerungen der Betriebsuntersagungen durfte der Verkauf aus gleichen Gründen wie im Zeitraum vom 18.3. bis zum 20.3. wieder aufgenommen werden.

Somit konnten die ambulanten Blumenstände für einen vollen Kalendermonat nicht genutzt werden. In dieser Zeit ist mangels Nutzbarkeit der Gebührentatbestand für die Sondernutzung bereits nicht eröffnet. Dementsprechend werden die Sondernutzungsgebühren hierfür zurückbezahlt bzw. von den noch offenen Forderungen abgezogen. Die entsprechenden Bescheide wurden von den zuständigen Bezirksinspektionen bereits versandt.

Allgemein gilt für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren Folgendes:

Für Zeiträume in denen keine Betriebseinschränkungen galten, kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden, ob aufgrund der erlittenen Umsatzeinbußen und der damit verbundenen Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz ein Erlass bzw. eine Erstattung von Gebühren in Frage kommt. Es muss nämlich grundsätzlich ein konkreter Zusammenhang zwischen der Einziehung der Gebühren und den persönlichen Verhältnissen des Gebüh-

renpflichtigen bestehen. Dies bedeutet, dass die Erhebung der Gebühren eine wesentliche Ursache für seine Existenzgefährdung darstellen müsste. Das betroffene Unternehmen dürfte zudem – wie hier – lediglich unverschuldet in eine voraussichtlich nur vorübergehende Krise geraten sein. Bei einem Einzelunternehmer wäre neben der Wirtschaftslage auch die private Leistungsfähigkeit des Unternehmers einschließlich seines Privatvermögens in die Prüfung mit einzubeziehen. Ohne diese Einzelfallprüfung ist ein Erlass bei uneingeschränkter Nutzbarkeit der Sondernutzung rechtlich nicht möglich.

Auch eine Anpassung der Gebührenhöhe in der Sondernutzungsgebührensatzung muss ausscheiden, da aufgrund der Corona-Pandemie zwar sicherlich nicht die erwarteten Umsatzzahlen erzielt wurden, die Sondernutzung als solche jedoch eröffnet war. Wird der öffentliche Grund vollumfänglich nutzbar zum gewerblichen Gebrauch zur Verfügung gestellt, so kann eine Reduzierung der Gebühren nicht in Betracht gezogen werden.

Daher ist ein weitergehender Erlass der Gebühren – über die Rückzahlung der Sondernutzungsgebühren für einen Kalendermonat an den ambulanten Blumenhandel hinaus – nach Antragstellung im Einzelfall nur bei Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz durch die Bezahlung der Gebühren möglich.

2. Standplätze zur Nutzung für Imbisswägen von Schausteller*innen

2.1 Anlass

In dem Antrag Nr. 14-20 / A 07015 „Wir stehen zusammen 3 – Standplätze zur alternierenden Nutzung für den Verkauf von Bratwürsten ausweisen“ der CSU Fraktion vom 20.04.2020 wird gefordert, im Stadtgebiet Standplätze nur Nutzung für Imbisswägen/-ständen von Münchner bzw. Bayerischen Schausteller*innen zu nutzen. Begründet wird dies damit, dass Großveranstaltungen bis 31.8.2020 nicht stattfinden dürfen und daher viele Traditionsbetriebe der Münchner Schausteller kaum Möglichkeiten haben, Einnahmen zu generieren.

2.2 Zielgerichtete Förderung durch das Konzept „Sommer in der Stadt“

Der öffentliche Straßengrund der Landeshauptstadt München ist ausschließlich für die Benutzung durch den Verkehr gewidmet. Jede Benutzung über den sog. Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar, die einer Erlaubnis nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz bedarf. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Zur einheitlichen Handhabung dieses Ermessens hat die Landeshauptstadt München die „Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München“ (im folgenden: Sondernutzungsrichtlinien) erlassen, die für die Verwaltung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Sondernutzungen grund-

sätzlich bindend sind. Durch die Einhaltung der dortigen Vorgaben wird auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen.

In § 20 Absatz 6 Nr. 2 der Sondernutzungsrichtlinien ist geregelt, dass eine Erlaubnis für das Betreiben von Imbiss- und Verkaufsständen/-wägen auf öffentlichem Grund – außerhalb von Veranstaltungen – grundsätzlich nicht erteilt wird. Grund hierfür ist insbesondere, die ohnehin schon bestehenden Konflikte bei der Nutzung des öffentlichen Grunds nicht weiter zu verschärfen. Sowohl bei der Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis als auch bei der Entscheidung über eine etwaige Ausnahme von den Sondernutzungsrichtlinien darf sich das Kreisverwaltungsreferat nur an Gründen mit einem sachlichen Bezug zur Straße orientieren. Andere Ziele – wie zum Beispiel die Wirtschaftsförderung – dürfen nicht berücksichtigt werden. Daher dürfen Erwägungen ohne Bezug zu den straßenrechtlichen Gegebenheiten, wie z.B. Ortsansässigkeit, Berufszugehörigkeit, wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit, in keinem Fall bei der Ermessensentscheidung über die Genehmigung einer konkreten Sondernutzung berücksichtigt werden. Eine Sondernutzungserlaubnis wäre daher jedem Gewerbebetrieb – unabhängig von Firmensitz und Branche – zu erteilen, der unter Beachtung straßenrechtlicher Belange einen entsprechenden Antrag auf Betrieb eines Imbiss- oder Verkaufsstandes/-wagens auf den hierfür ausgewiesenen Flächen stellen würde. Übersteigt die Nachfrage das Angebot könnte die Auswahl nur nach Zeitpunkt des Antragseingangs oder per Los erfolgen. Dies entspricht jedoch nicht der Intention des Antrags, explizit nur die Münchner bzw. die Bayerischen Schausteller*innen zu fördern.

Daher hat sich das Referat für Arbeit und Wirtschaft mit Beschlussvorlage Nr. 20-26/V00325, „Unterstützung der Münchner Schausteller*innen in der Corona-Krise“ vom Stadtrat beauftragen lassen, ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten. Im Rahmen der Aktion „Sommer in der Stadt“ sollen Münchner Schaustellerbetriebe die Möglichkeit erhalten, ihre Stände bzw. Wägen auf über das gesamte Stadtgebiet verteilten Standorten aufzustellen und so auch während der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie Umsätze zu erzielen. Dieses umfassende Konzept, das auch weitere Aktionen und die Integration weiterer Partner (Vereine, Verbände, Museen, Olympiapark etc.) beinhaltet, bietet die Möglichkeit der Zielsetzung des Antrags – Wirtschaftsförderung für in Bayern bzw. München ansässige Schaustellerbetriebe – zu entsprechen. Das Kreisverwaltungsreferat könnte dem jedoch mit punktuellen Einzelgenehmigungen zur Nutzung bestimmter Standorte auf Grundlage der Sondernutzungsrichtlinien und des darin zum Ausdruck kommenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht nachkommen.

3. Zusätzliche Verkaufsplätze für Schutzmasken in der Fußgängerzone

3.1 Anlass

In dem Antrag Nr. 14-20 / A 07016 „Wir stehen zusammen 4 – Ausweisung von Verkaufsplätzen für Schutzmasken im Bereich der Fußgängerzone“ vom 20.04.2020 fordert die CSU Fraktion, in der Fußgängerzone zusätzliche Flächen für den Verkauf von Schutzmasken auszuweisen. Begründet wird dies mit der in Geschäften und dem ÖPNV geltenden Maskenpflicht. Durch zusätzliche Verkaufsstände in der Fußgängerzone soll die Beschaffung dieser Masken für Bürger*innen erleichtert werden.

3.2 Sortimentserweiterung für ambulanten Handel

Bei der Ausweisung zusätzlicher Verkaufsplätze in der Fußgängerzone müsste, um die berechtigten Interessen anderer Dienststellen würdigen zu können, ein aufwändiges Beteiligungsverfahren (Branddirektion, Polizei, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Verkehrsbehörde, Bezirksausschuss etc.) durchgeführt werden. Es wäre mit zahlreichen Abstimmungen zu rechnen, bis geeignete Standorte gefunden würden. Kurzfristig wäre dies in keinem Fall möglich. Zudem würden zusätzliche Stände für den Verkauf von Schutzmasken den ohnehin knappen Raum in der Fußgängerzone weiter verkleinern. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund bedenklich, dass sich aufgrund der vom Einzelhandel zu beachtenden Maximalkundenzahlen – insbesondere am Wochenende – teilweise lange Warteschlangen vor den Geschäften bilden und dadurch der Raum für Passanten sehr begrenzt ist. Diese Situation würde sich durch weitere Stände zusätzlich verschärfen.

Daher und zur Förderung der ambulanten Händler, hat sich das Kreisverwaltungsreferat für folgendes Vorgehen entschieden:

Grundsätzlich ist der Straßenhandel gemäß § 20 Abs. 20 der Sondernutzungsrichtlinien nur mit bestimmten Waren (wie Obst, Blumen und Maroni) erlaubt. Lediglich für Werbeverkäufe in Abs. 3 ist kein festes Sortiment vorgesehen. Dort dürfen jedoch ausschließlich Artikel angeboten werden, deren Anwendung eines erläuternden Vortrags oder einer Demonstration bedürfen.

Gemäß § 32 der Sondernutzungsrichtlinien können Ausnahmen bewilligt werden. Im Sinne eines effektiven Infektionsschutzes liegt die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Schutzmasken im öffentlichen Interesse. Hierdurch kann das inzwischen bereits ohnehin bestehende Angebot an Schutzmasken in Apotheken oder im Einzelhandel nochmals ausgeweitet werden. Die derzeitige Ausnahmesituation rechtfertigt eine Abweichung von den Vorgaben der Sondernutzungsrichtlinien. Daher wird vorhandenen ambulanten Händlern oder Werbeverkäufen bis auf Weiteres im Rahmen der Zulassung einer vor-

übergehenden Sortimentserweiterung auch der Verkauf von Schutzmasken erlaubt. Großer Vorteil an dieser Vorgehensweise ist, dass die bestehenden Standorte für ambulante Stände bereits die erforderlichen Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und daher kein langer Abstimmungsprozess mit den zu beteiligenden Dienststellen mehr erforderlich ist. Zudem erfolgt eine Vergabe der vorhandenen Verkaufsplätze in einem bestimmten Turnus und es ist keine gesonderte Vergabe der Stände mehr erforderlich. Letztere würde sich bei der Ausweisung neuer Standorte für den Maskenverkauf im Sinne der Gleichbehandlung sicherlich schwierig und zeitaufwändig gestalten. Schließlich werden keine zusätzlichen Flächen benötigt.

Der Verkauf von Schutzmasken wird daher bei allen ca. 130 ambulanten Verkaufsständen (Werbeverkäufe, Obst- und Blumenhandel) im gesamten Stadtgebiet ohne gesonderte Genehmigung während der Corona-Pandemie geduldet. Die Versorgung der Bevölkerung ist nämlich auch beispielsweise an Standorten in der Nähe von U-Bahnhöfen oder auf zentralen Plätzen sinnvoll, so dass eine Beschränkung nur auf den Bereich der Fußgängerzone dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen würde. Hierdurch können die ambulanten Händler zusätzliche Umsätze erzielen und die Versorgung der Bevölkerung mit Schutzmasken an zentralen Orten wird zusätzlich verbessert. Dies wurde bereits an den Bayerischen Landesverband der Marktkaufleute entsprechend kommuniziert. Die Sortimentserweiterung wird geduldet, bis die die Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken aufgrund der Corona-Pandemie im Einzelhandel, der Gastronomie und dem öffentlichen Nahverkehr wieder aufgehoben wird. Es ist damit zu rechnen, dass sich dies selbst reguliert und die Händler*innen die Schutzmasken wieder aus dem Sortiment nehmen, wenn die Nachfrage sinkt bzw. wegfällt.

Der Bedarf weitere Standorte zum Verkauf für Schutzmasken in der Fußgängerzone auszuweisen, ist aufgrund dieser Maßnahme nicht mehr vorhanden.

4. Straßenverkauf durch Gastronomen

4.1 Anlass

In dem Antrag Nr. 14-20 / A 07020 „Wir stehen zusammen – Straßenverkauf durch Gastronomen vom 21.04.2020 fordert die CSU Fraktion, es solle zur Ermöglichung des Straßenverkaufs von Gastronomiebetrieben während der Corona-Pandemie auf bauordnungsrechtliche, sondernutzungsrechtliche und andere Bedingungen verzichtet werden. Als Begründung wird Folgendes ausgeführt:

"Seit Wochen verkaufen Münchner Gastronomen in der Regel auf den eigenen Grundstücken Speisen und Getränke für außer Haus. Das soll auch solchen Gaststätten ermöglicht werden, die direkt an die öffentliche Straße grenzen."

4.2 Duldung der für die Abgabe von Speisen erforderlichen Nutzung des Gehwegs

Durch die Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.5.2020 durfte die Außengastronomie ab 18.5. wieder eröffnen. Zunächst war ein einheitliches Betriebszeitende für Außengastronomie von 20 Uhr vorgesehen. In der Kabinettsitzung am 26.5. wurde beschlossen, die Abgabe von Speisen und Getränken durch gastronomische Betriebe ab 2.6. auch wieder bis 22 Uhr zu ermöglichen. Dadurch hat sich die Nachfrage nach anderen Nutzungen von Freischankflächen erledigt, da es insbesondere auch aufgrund des zu beachtenden Abstandsgebots im Interesse der Gastronomiebetriebe liegt, den Raum der Freischankflächen während der Betriebszeit möglichst effektiv zur Bewirtung der Gäste vor Ort nutzen zu können. Weitere Aufbauten reduzieren das Platzangebot zusätzlich, weshalb hieran seitens der Betriebe kaum noch Interesse bestehen wird.

Für die Zeit der Geltung der Betriebsuntersagungen, in der nur die Abgabe oder Lieferung mitnahmefähiger Speisen möglich war, galt Folgendes:

Im Regelfall wird zur Abholung der Speisen die Gaststätte betreten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, kann auch ein Verkauf an der Tür oder durch das geöffnete Fenster erfolgen. Gäste können auch vor der Tür auf dem Gehweg warten, sofern der Mindestabstand eingehalten wird. Die insoweit erforderliche Nutzung des öffentlichen Grunds für Warteschlangen und auch beispielsweise das Bekleben des Gehwegs mit Klebeband zur Markierung des Mindestabstands wurde stets geduldet. Bei Kontrollen wurde schwerpunktmäßig darauf geachtet, dass auch hier der geforderte Mindestabstand eingehalten wurde. Die Einrichtung einer Verkaufsstelle auf öffentlichem Grund war daher nicht erforderlich.

Die Nutzung des öffentlichen Grunds für eine Art Kiosk vor einem Gastronomiebetrieb ist zudem in den Sondernutzungsrichtlinien nicht vorgesehen. Auf Freischankflächen dürfen mit wenigen Ausnahmen nur Stühle und Tische gestellt werden. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu befürchten, dass die darüber hinausgehende Nutzung der Flächen vor einem Gastronomiebetrieb mit Belangen der Barrierefreiheit, der Anwohnerinteressen (Lärm- und Geruchsbelästigungen), der Verkehrssicherheit, der Rettungswegesituation etc. kollidieren würde. Die Sondernutzungsrichtlinien wahren den Gleichbehandlungsgrundsatz und einen angemessenen Interessensausgleich zwischen Gewerbetreibenden und Bürger*innen. Weicht man hier zugunsten der einen Seite ab, so schafft dies ein Ungleichgewicht zu Lasten der anderen Interessen und es ist mit einer Vielzahl an Beschwerden zu rechnen.

Zudem wurde in der Beschlussvorlage Nr. 14-20/V00392, „Schnelle Hilfe für die Gastronomie in Corona-Zeiten“ die Möglichkeit geschaffen, neue Flächen und insbesondere auch Parkplätze für Freischankflächen zu nutzen. Hierdurch werden weitere Belastungen

für die Anwohner*innen entstehen. Bei darüber hinausgehenden Lockerungen der Vorgaben für Freischankflächen wäre zu befürchten, dass deren Toleranz überstrapaziert wird und das Beschwerdeaufkommen deutlich steigt.

Insoweit kann dem Anliegen zwar nicht entsprochen werden; aufgrund der Wiedereröffnung der Außengastronomie wird sich dieses allerdings auch erledigt haben.

5. Kundenstopper zur Information über Schutz- und Hygienemaßnahmen

5.1 Anlass

Mit dem Antrag Nr. 20-26 / A 00038 „Zulassung von Kundenstoppnern vor den Geschäften“ vom 19.05.2020 beantragt die FDP Bayernpartei Stadtratsfraktion, dass Gewerbetreibende durch die gebührenfreie Aufstellung von Kundenstoppnern die Kund*innen über die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung informieren können.

Als Begründung wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

„Aus hygienetechnischen Gründen ist die Aufstellung von Kundenstoppnern mit Hinweisen zu den im Geschäft geltenden Hygienevorschriften vor dem Geschäft sinnvoll. Dies trifft insbesondere für Gewerbetreibende mit räumlich begrenztem engen Verkaufs- oder Dienstleistungsraum zu.

Im Sinne einer einfachen und einzelhandels- bzw. unternehmerfreundlichen Handhabung ist eine pauschale Gestattung ohne Einzelfallprüfung sinnvoll und angezeigt. Der Verzicht auf die KVR-Gebühren ist nicht nur die richtige und notwendige Geste an die stark betroffenen Einzelhändler und Dienstleister, sondern ist auch verhältnismäßig. Hygienehinweise sind zwar auch Pflicht des Gewerbetreibenden, kommen jedoch allen Bürgerinnen mindestens indirekt zugute.

Da die Gaststätten derzeit sowieso für den Publikumsverkehr geschlossen sind bzw. in absehbarer Zeit nur für einen begrenzten Personenkreis öffnen werden, sehen wir derzeit keine Gefahr der Kollision oder beengten Platzverhältnisse auf den Gehwegen.“

5.2 Duldung während der Corona-Pandemie

Das Aufstellen ortsfester und freistehender Werbeeinrichtungen ist gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 4 Sondernutzungsrichtlinien in der Regel nicht genehmigungsfähig. Die in Nr. 44 Sondernutzungsgebührensatzung festgelegten Sondernutzungsgebühren beziehen sich auf Kundenstopper im Sinne einer Werbeeinrichtung.

Das Aufstellen von Klappaufstellern mit ausschließlich informativem Inhalt, ohne Geschäftssymbol oder sonstigen Werbebezug ist von den genannten Vorschriften daher nicht betroffen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Kund*innen im Sinne des In-

fektionsschutzes vor dem Betreten eines Gewerbebetriebs umfassend über die dort geltenden und einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert werden. Direkt am Eingang ist diese Information, insbesondere bei Warteschlangen vor dem jeweiligen Geschäft, nicht gut sichtbar.

Die Aufsteller dürfen allerdings die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Zudem ist der öffentliche Raum gerade in der Innenstadt sehr knapp. Seit 18.5.2020 können auch wieder Freischankflächen betrieben werden, so dass die Begründung des Antrags insoweit nicht mehr aktuell ist. Dem hohen Passantenaufkommen und der enormen Anzahl an Gewerbe- und Gastronomiebetrieben muss insoweit Rechnung getragen werden, als die Maximalgröße auf DIN A1 festgesetzt wird. Hierdurch erfolgt ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung des öffentlichen Raums und dem Informationsbedürfnis der Kund*innen von Gewerbebetrieben. Größere Formate können nur nach einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten durch die zuständige Bezirksinspektion genehmigt werden.

Das Aufstellen von Klappaufstellern vor Gewerbebetrieben wird folglich für die Dauer der Publikumsverkehrseinschränkungen gemäß Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung unter folgenden Voraussetzungen erlaubnisfrei geduldet:

- Die Aufstellung erfolgt durch einen Gewerbetreibenden maximal 1,50 Meter von der seinem Betrieb zugehörigen Fassade entfernt.
- Auf dem Bürgersteig ist eine Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m zu gewährleisten.
- An dem Klappaufsteller werden ausschließlich Informationen zur Einhaltung des Mindestabstands sowie den sonstigen Vorgaben der BayIfSMV angebracht.
- Jede Form der Wirtschaftswerbung auch in Form von Eigenwerbung ist untersagt
- Der Klappaufsteller hat eine Größe von maximal DIN A1.
- An jedem Eingang des Gewerbebetriebs darf nur ein Aufsteller platziert werden. Eine Aufstellung ohne Bezug zu einem Eingang ist untersagt.

Durch die Aufstellung der Informationstafeln ist kein Tatbestand der Sondernutzungsgebührensatzung erfüllt. Zudem erfolgt die Nutzung des öffentlichen Grunds ausschließlich zur Wahrung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben durch Information der Bürger*innen und damit im öffentlichen Interesse an einem effektiven Infektionsschutz. Daher sind für diese Sondernutzung keine Gebühren zu entrichten.

6. Verkaufsoffene Sonntage

Mit dem Antrag-Nr. 20-26 / A 00008 „Stärkung von Gastronomie und Handel nach Corona“ vom 04.05.2020 beantragt die FDP Bayernpartei Stadtratsfraktion mit Ziffer 1: „In den Jahren 2020 bis 2022 werden je vier verkaufsoffene Sonntage (sog. Marktsonntage) in München durchgeführt.“ Zur Begründung wird ausgeführt, dass München von der gesetz-

lichen Möglichkeit bislang keinen Gebrauch machen würde. Die Durchführung solcher verkaufsoffener Sonntage wäre aber nach Abklingen der Coronakrise ein kommunaler Baustein zur Stärkung des Einzelhandels und der Gastronomie.

Für das Bundesland Bayern regelt das Ladenschlussgesetz (LadSchlG) die zulässigen Öffnungszeiten für Verkaufsstellen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG müssen Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Abs. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die entsprechenden Tage können von den zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Die Landeshauptstadt München hat mit der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Konkret bedeutet dies, dass jedes Jahr anlässlich des Oktoberfestes am 1. Oktoberfestsonntag sowie am Tag der deutschen Einheit am 3. Oktober und anlässlich des Faschingstreibens in der Fußgängerzone der Verkauf von bestimmten Waren zugelassen ist.

Neben diesen drei Möglichkeiten verbleibt ohnehin nur eine weitere Ausnahmemöglichkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 LadSchlG. In begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel 2005 im Rahmen der Feierlichkeiten zur Erinnerung an die Stadterhebung von Pasing im Jahre 1905, wird eine Verordnung zur Freigabe des vierten möglichen Sonntags erlassen.

Zuletzt erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18.05.2016 die geänderte Ladenschlussverordnung im Hinblick auf die Freigabe des vierten Sonntages im Sinne von § 14 Abs. 1 LadSchlG anlässlich des Stadtgründungsfestes für unwirksam. Der Verwaltungsgerichtshof setzte für die Festlegung einer Ausnahme zur Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen erhebliche Hürden. So muss insbesondere detailliert nachgewiesen werden, dass der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher allein wegen der stattfindenden Veranstaltung und nicht wegen der Öffnung der jeweiligen Geschäfte das betreffende Stadtgebiet aufsucht.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Entscheidung ist für die Festlegung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntages eine besondere Veranstaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 LadSchlG erforderlich. Gerade zu Zeiten, wo ohnehin größere Veranstaltungen gänzlich abgesagt werden, wie beispielsweise das Oktoberfest 2020, dürfte in naher Zukunft keine solche Veranstaltung im Stadtgebiet stattfinden. Zumal sich dies aus Sicht des Infektionsschutzes ohnehin verbietet.

Wie sich dies in den folgenden Jahren entwickelt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden. Maßgeblich ist aber stets der jeweilige Einzelfall, so dass auch erst mit Vorliegen eines konkreten Anlasses geprüft werden kann, ob die jeweilige Veranstaltung die Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags im Sinne von § 14 Abs. 1 LadSchlG rechtfertigen kann und dies einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof standhalten würde.

7. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

8. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

10. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da Ziffer 1 des Antrags Nr. 20-26 / A 00008 laut Beschluss der Vollversammlung vom 13.5. im heutigen Ausschuss behandelt werden soll. Zudem zielen die behandelten Anträge auf Unterstützungsmaßnahmen während der Corona-Pandemie ab, deren Behandlung keinen Aufschub duldet.

11. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Anträge Nr. 20-26 / A 00008 (Ziffer 1) vom 04.05.2020, Nr. 14-20 / A 07014 vom 20.04.2020, Nr. 14-20 / A 07015 vom 20.04.2020, Nr. 14-20 / A 07016 vom 20.04.2020, Nr. 20-26 / A 00038 vom 19.05.2020 und Nr. 14-20 / A 07020 vom 21.04.2020 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
3. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532